

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 71

vom 11. Januar 1994

Gemeinde Thürnen: Werkpläne für die Verlegung des Dubenrainbächlis, Rechtsgültigerklärung der Gewässerbaulinien für den Homburgerbach und das Dubenrainbächli im Gebiet Langmatt und Uebertragung der Bauherrschaft an die Gemeinde Thürnen

1. Werkpläne und Rechtsgültigerklärung Gewässerbaulinien

Der Regierungsrat hat am 2. November 1993 (Nr. 2706) das Bauprojekt für die Verlegung des Dubenrainbächlis und die Gewässerbaulinien für den Homburgerbach und das Dubenrainbächli im Gebiet Langmatt in der Gemeinde Thürnen beschlossen und die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Die Projektpläne sowie die Gewässerbaulinien wurden während 30 Tagen, vom 15. November 1993 bis 14. Dezember 1993 in der Gemeindeverwaltung Thürnen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 1993 und in einer Tageszeitung publiziert. Die vom Bauvorhaben betroffene Grundeigentümerin wurde mit eingeschriebenem Brief vom 10. November 1993 auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

In seinem Schreiben vom 22. Dezember 1993 teilt der Gemeinderat Thürnen mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

Das Plangenehmigungsverfahren gilt somit als abgeschlossen.

2. Uebertragung Bauherrschaft

Das vorliegende Wasserbauvorhaben erfolgt im Interesse der Gemeinde Thürnen und soll auch durch diese realisiert werden. Für solche Fälle kann der Regierungsrat, gestützt auf § 14 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 (WBauG), den Wasserbau an Gemeinden oder Anstösser übertragen und den Kostenbeitrag wegfallen lassen. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Anwendung beider Möglichkeiten gegeben. Die Gemeinde kann die Kosten für die Bachverlegung auf die Grundeigentümerin der Parz. 187 übertragen.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen das Bauprojekt für die Verlegung des Dubenrainbächlis und die Gewässerbaulinien für den Homburgerbach und das Dubenrainbächli im Gebiet Langmatt in der Gemeinde Thürnen keine Einsprachen eingegangen sind und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Als Werkpläne werden beschlossen:

Nr. 931/1a, Situation und Gewässerbaulinien 1:500

Nr. 931/2a, Längenprofil und Querprofile 1:500/50;1:50

3. Die Bauherrschaft wird, gestützt auf § 14 WBauG, der Gemeinde Thürnen übertragen.

Verteiler: - Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen

- Arendt und Berchtold, Planer und Ingenieure,
Kirchgasse 3, 4450 Sissach

- Finanzkontrolle

- Amt für Liegenschaftsverkehr

- Amt für Orts- und Regionalplanung

- Tiefbauamt (3)
(ZD, P, W)

- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

